

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 11/2387 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen
von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

A. Problem

Nach dem Gesetzentwurf soll die Unterhaltungslast für Straßenbrücken über Bundesbahnanlagen von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Bundesbahn verlagert werden. Es handelt sich dabei um einen Betrag von jährlich etwa 4,4 Mio. DM. Hamburg soll insoweit wie eine Gemeinde, nicht wie ein Bundesland behandelt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs

Einmütigkeit im Ausschuß (eine Stimmenthaltung)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 11/2387 – abzulehnen.

Bonn, den 30. November 1988

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	Weiss (München)
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Weiss (München)

Der Gesetzentwurf in Drucksache 11/2387 wurde in der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1988 dem Verkehrsausschuß zur Beratung überwiesen; dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30. November 1988 behandelt.

I. Ziel und Inhalt der Vorlage

Nach § 14 des geltenden Eisenbahnkreuzungsgesetzes sind Straßenüberführungen über Eisenbahnanlagen vom Träger der Straßenbaulast und Eisenbahnüberführungen über Straßen vom Eisenbahnunternehmen zu unterhalten. Um Härten für die Gemeinden zu vermeiden, ist zu ihren Gunsten eine Übergangsregelung geschaffen worden, wonach die Unterhaltungslast für Straßenüberführungen im Zuge von Gemeindestraßen zunächst noch beim Eisenbahnunternehmen verbleibt und erst nach wesentlicher Änderung der Kreuzungsanlage auf die Gemeinde übergeht.

Die Freie und Hansestadt Hamburg als Bundesland kann sich nach dieser Rechtslage nicht auf das Gemeindeprivileg berufen und ist somit nach geltendem Recht für die Straßenüberführungen in ihrem Gebiete unterhaltspflichtig. Dabei handelt es sich um 23 Straßenüberführungen mit einem Unterhaltungsaufwand von jährlich etwa 4,4 Mio. DM.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Unterhaltungspflicht von Eisenbahnkreuzungen künftig wie eine Gemeinde zu behandeln und somit die Unterhaltungspflicht für die in ihrem Gebiet gelegenen Eisenbahnkreuzungen von der Stadt auf die Bundesbahn zu verlagern. Die Stadt würde dadurch 4,4 Mio. DM jährlich einsparen, die Bundesbahn mit 4,4 Mio. DM jährlich zusätzlich belastet werden.

II. Verlauf der Ausschlußberatungen

1. Die Fraktionen im Ausschuß für Verkehr sind übereinstimmend der Auffassung, daß nach dem geltenden Wortlaut des Eisenbahnkreuzungsgesetzes eine deutliche Benachteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg im Vergleich zu anderen Großstädten vorliege. Hamburg verfügt zwar als Stadtstaat über die Steuereinnahmen eines Landes, jedoch partizipieren andere Großstädte auf dem Wege über Schlüsselzuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen ebenfalls an den Steuereinnahmen ihres Bundeslandes.
2. Der Ausschuß für Verkehr hält es allerdings nicht für vertretbar, entsprechend dem vorgelegten Gesetzentwurf durch Änderung des § 19 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes den Unterhaltungsaufwand für Straßenbrücken in Höhe von jährlich 4,4 Mio. DM in vollem Umfang der Deutschen Bundesbahn aufzubürden, weil dadurch eine neue Ungleichbehandlung gegenüber anderen Bundesländern herbeigeführt würde. Der Ausschuß für Verkehr sieht sich daher gezwungen, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen, er erwartet jedoch von der Bundesregierung, daß die Frage einer Ausgleichszahlung ohne zusätzliche finanzielle Belastungen der Deutschen Bundesbahn sorgfältig geprüft wird.

III. Beschlußempfehlung

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt somit einmütig, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen.

Bonn, den 30. November 1988

Weiss (München)

Berichterstatte

